

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg



Nr. 32 - 4354.2 - 1112

Eing.: 26. Feb. 2013

266 Würzburg, 22102/113

In Kopie

Staatl. Bauamt Aschaffenburg

Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg

Staatl. Bauamt Schweinfurt

Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt

Staatl. Bauamt Würzburg

Weißenburgstraße 6, 97082 Würzburg

Autobahndirektion Nordbayern

Flaschenhofstraße 55

90402 Nürnberg

Autobahndirektion Nordbayern

Dienststelle WÜRZBURG

Ludwigkai 4

97072 Würzburg

Sachgebiet 31

Sachgebiet 51

Sachgebiet _____

mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme

mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit der Bitte um Beachtung

STAATLICHES BAUAMT
ASCHAFFENBURG
0183
Nr. Beil.: ...

J. Kau 27.02.
266
SA
512



Bayerischer Bauernverband, Werner-von-Siemens-Str. 55a, 97076 Würzburg

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Regierung von Unterfranken	
32	
Eing.: 20. Feb. 2013	Ref.
Nr.	Beil.

26.2.2013

Kopie:
Geschäftsstelle Aschaffenburg
Ortsobmann Burkhard Brunner

14
22.02.13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
Kö/gr

Datum
15.02.2013

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ in Aschaffenburg (Abschnitt 140, Station 1, 170 bis 2,520; Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350)

Sehr geehrte Frau Holzmann,

die Notwendigkeit der Baumaßnahme an sich können wir nicht überprüfen, wenn gleich zu hinterfragen ist was ein abschnittsweiser Ausbau auf vier Fahrbahnen soll, wenn nach beiden Seiten jeweils nur zwei Fahrbahnen zur Verfügung stehen.

Ebenso ist Dringlichkeit zu hinterfragen, wenn der Bundesverkehrswegeplan über die Bedarfsbewertung als Lenkungsinstrument gilt und durch die vorliegende Planung übergangen wird.

In jedem Fall abgelehnt wird die naturschutz-rechtliche Ausgleichsmaßnahme.

Der Erläuterungsbericht bestätigt durch die Behebung der Staugefahr und Verbesserung des Verkehrsflusses eine Verminderung der Umweltbelastungen, insbesondere der Beeinträchtigung durch Abgase im unmittelbaren Straßenbereich. Bisher sind die an der Straße liegenden Säume und Waldbäume stark belastet. Ein Ausgleich beinahe 1:1 kann deshalb nicht ernsthaft nachvollzogen werden.

Ebenso ergeben sich laut Erläuterungsbericht Verbesserungen durch die geplante Schutzwand am Schönbuschpark.

Jedenfalls darf die Agrarstruktur nach dem Bundesnaturschutzgesetz durch Ausgleichsmaßnahmen nicht unnötig belastet werden. Die vorgesehen Ausgleichsfläche würde jedoch bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche stark schräg anschneiden und in der Bewirtschaftungslänge erheblich kürzen. Die verbleibende Fläche wäre wesentlich schlechter nutzbar.

.../2

Selbst wenn die Fläche in öffentlichem Eigentum stehen sollte, muss die Planung agrarstrukturelle Belange berücksichtigen.

Wir fordern deshalb den Umfang notwendiger Maßnahmen zu überarbeiten. Zudem erwarten wir den Verzicht auf diese Ausgleichsfläche auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zugunsten von Ausgleichsmaßnahmen, z.B. durch den zielgerichteten Umbau von Wald. Hierbei kann bisher naturschutz-fachlich ungünstiger Wald in wertvollen Laub-Mischwald umgebaut werden und als Kompensation dienen.

Ggf. bieten sich auch weitere Maßnahmen an, die mit dem heutigen Bewirtschafter der Fläche Herrn Bieber und unserem Ortsobmann Herrn Burkhard Brunner entwickelt werden könnten. Eine Beteiligung erst zum Zeitpunkt Planfeststellung wird jedenfalls aus unserer Sicht dem schon wieder nicht mehr so neuem aber immer noch von den Behörden nicht beachtetem Bundesnaturschutzgesetz nicht gerecht. Eine abgestufte Planung ggf. notwendiger Kompensation über vorrangig Entsiegelung – landschaftspflegerischer Maßnahmen – produktionsintegrierter Maßnahmen – Berücksichtigung der Agrarstruktur – vor Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen kann ohne die Landwirtschaft nicht stattfinden. Dieser iterative Planungsgang ist deshalb in der Entstehung der Planung mit uns abzustimmen und nicht erst im Ergebnis, so wie der Naturschutz ja längst selbstverständlich frühzeitig eingebunden ist.

Auch aus Missachtung dieses gesetzlichen Auftrages lehnen wir die Maßnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Eugen Köhler
Referent